



**Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität
laut GVD 33/2013**

2025-2027

genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 113 vom 28.01.2025

Inhalt

1. PRÄMISSEN		Seite 3
2. DIE TRANSPARENZ		Seite 3
2.1 Aktenzugang		Seite 3
2.2 Grenzen der Transparenz		Seite 3
3. DAS DREIJAHRSPROGRAMM FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT		Seite 4
4. TRANSPARENTE VERWALTUNG		Seite 4
5. TRANSPARENTE VERWALTUNG		Seite 5
5.1 Organisation und Struktur der Verwaltung		Seite 5
5.2 Verfahren der Ausarbeitung und Anwendung des Programmes		Seite 5
5.2.1 Zielsetzung des Programmes		Seite 5
5.2.2 Übereinkunft der Ziele mit anderen Planungsinstrumenten		Seite 6
5.3 Initiativen zur Veröffentlichung der Transparenz		Seite 6
5.3.1 Das Web-Portal		
5.3.2 Das elektronische Postfach		Seite 6
5.4 Umsetzung des Programmes		Seite 6
5.4.1 Organisation der Arbeiten		Seite 6
5.4.2 Aktualisierungen		Seite 6
5.4.3 Interner Überwachungsmodus		Seite 7
6. TABELLE ÜBER DIE ZU VERÖFFENTLICHENDEN DATEN		Seite 7

1. Prämissen

Im Sinne der Absätze 35 und 36 des Art. 1 des Gesetzes 190/2012, hat die Regierung mit dem GVD Nr. 33 vom 14. März 2013 die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Das Gesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 über die Umwandlung des GVD Nr. 90/2014 (Art. 24/bis) hat den Art. 11 des GVD Nr. 33/2013 abgeändert und den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auch auf die „öffentlichen, nicht territorialen Körperschaften“ ausgeweitet, in welche auch das Bonifizierungskonsortium „Eisackmündung-Gmund“ fällt.

2. Die Transparenz

Laut Art. 1 des GVD Nr. 33/2013 versteht man unter „Transparenz“ die vollständige Veröffentlichung aller Informationen über die Organisation und die Arbeitsabläufe öffentlicher Körperschaften, um einen möglichst breiten Einblick und Kontrolle der institutionellen Aufgaben der Körperschaft und über die Verwendung der öffentlichen Geldmittel zu ermöglichen. Unbeschadet der Bestimmungen über das Staatsgeheimnis, das Amtsgeheimnis, die statistische Anonymität und den Schutz der persönlichen Daten, soll die Transparenz die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Gleichheit, Unparteilichkeit, effizienten Verwaltung, gezielten und verantwortungsvollen Verwendung der finanziellen Mittel, vollständigen und aufrichtigen Ausübung des Dienstes im Dienste des Staates garantieren. Transparenz steht als Garant für individuelle und kollektive Freiheit und der Rechte des Einzelnen. Sie trägt zu einer effizienten und offenen Verwaltung bei, im Dienste des Bürgers.

In der Verwaltung wird die Transparenz durch die „Offenlegung“ (Art. 2 – Abs. 2 GVD Nr. 33/2013) garantiert. Diese beruht auf der Veröffentlichung von Dokumenten, Daten und Informationen über die Organisation und Dienstleistung der verschiedenen Körperschaften auf der jeweiligen institutionellen Homepage.

Diese Informationen müssen in einem offenen Format laut Art. 68 des GVD Nr. 82/2005 veröffentlicht werden. Weiters muss die Stichhaltigkeit der veröffentlichten Daten im Hinblick auf Integrität, Aktualität, einfache Auffindung, Verständlichkeit und den Gleichlaut mit den Originaldokumenten gewährleistet sein.

2.1 – Aktenzugang:

Um die Zielsetzungen des GVD Nr. 33/2013 zu erreichen, hat der Gesetzgeber das Recht auf „Akteneinsicht“ eingeführt (Art. 3). Diese garantiert jedem Bürger das Recht auf die Einsichtnahme, die Verwendung und Weiterverarbeitung der Dokumente und Informationen, welche veröffentlichungspflichtig sind.

Konkret wurde mit Art. 5 des GVD Nr. 33/2013 der „Aktenzugang“ ins Leben gerufen, welcher es jedem Bürger einfach und kostenlos ermöglichen soll, veröffentlichungspflichtige Dokumente, Daten und Informationen anzufordern, falls diese nicht ordnungsgemäß offengelegt wurden.

Das Ansuchen um Aktenzugang kann von jedem Bürger ohne Einschränkung und ohne Begründung erfolgen. Es ist an den Verantwortlichen für die Transparenz zu richten, welcher die angeforderten Daten innerhalb 30 Tage auf der institutionellen Homepage veröffentlichen, oder dem Gesuchsteller zusenden muss.

2.2 – Grenzen der Transparenz:

Folgende Daten dürfen nicht veröffentlicht werden (Art. 4 – Abs. 4):

1. Personenbezogene Daten;
2. Sensible und gerichtliche Daten, sofern sie nicht im direkten Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht stehen;
3. Daten über den Gesundheitszustand des Bediensteten sowie dessen familiären Umfeldes,

welcher eine Abwesenheit vom Dienst zur Folge hat;

4. Daten über die Bewertung der Arbeitsleistung oder damit zusammenhängende Informationen, welche Aufschluss über die im vorhergehenden Punkt angeführten Daten geben könnten; Weiters gelten auch die Begrenzungen laut Art. 24 des Gesetzes Nr. 241/1990 und die Geheimhaltung der statistischen Anonymität.

3. DAS DREIJAHRSPROGRAMM FÜR DIE TRANSPARENZ UND INTEGRITÄT

Jedes Bonifizierungskonsortium muss ein „Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität“ (nachfolgend einfach als Programm bezeichnet) erstellen und jährlich aktualisieren.

Dieses Programm enthält die Maßnahmen zur Erreichung der folgenden Ziele:

- a) Ein angemessenes Maß an Transparenz;
- b) Schaffung einer Kultur der Gesetzlichkeit und Integrität.

Das Programm enthält Maßnahmen über die Veröffentlichungsverpflichtungen und die Arbeitsabläufe zur Gewährung eines kontinuierlichen und regulären Datenflusses. Es legt die Modalitäten, die zeitlichen Abläufe, die Mittel und die Maßnahmen fest, welche eine effiziente, gesetzliche und angemessene Transparenz und Integrität der Verwaltung garantieren.

Die Maßnahmen dieses Programmes müssen eng mit den Maßnahmen des Antikorruptionsplanes abgestimmt sein und sind integrierender Bestandteil dieses Planes. Der Zusammenhang mit dem Antikorruptionsplan wird durch den Verantwortlichen für die Korruptionsprävention gewährt.

Die Zielsetzungen dieses Programmes müssen auch im engen Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Bonifizierungskonsortiums stehen.

Auf der institutionellen Homepage des Konsortiums sind die Namen der Verantwortlichen für die Korruptionsprävention und der Transparenz angeführt.

4. DER VERANTWORTLICHE FÜR DIE TRANSPARENZ

Die grundlegenden Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz sind:

1. Kontrolle über die Einhaltung der Veröffentlichungspflicht durch das Bonifizierungskonsortium und Garantie für eine komplette, verständliche und rechtzeitige Offenlegung der Informationen;
2. Dem Präsidenten des Konsortiums, bzw dem Präsidenten der nationalen Antikorruptionsbehörde, eventuelle Fälle von unvollständiger bzw. unterlassener Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Dokumenten und Informationen mitzuteilen;
3. Die Aktualisierung des Programmes vorzunehmen, wobei spezifische Überwachungsmaßnahmen und angemessene Informationen des Personals über die Veröffentlichungspflichten vorzusehen sind;
4. Den freien Aktenzugang zu garantieren und zu überwachen.

5. TRANSPARENTE VERWALTUNG

Auf der institutionellen Homepage des Bonifizierungskonsortiums befindet sich die Sektion „Transparente Verwaltung“, mittels welcher der Öffentlichkeit alle vom Art. 10 – Abs. 8 – des GVD Nr. 33/2013 vorgesehenen Informationen im offenen Format zugänglich gemacht werden.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat mittels Regionalgesetz Nr. 10 vom 29.10.2014 für die der Region unterstehenden öffentlichen Körperschaften, eigene Bestimmungen über die zu veröffentlichenden Daten und Informationen erlassen, wobei für kleinere Körperschaften (wie z.B. die Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern) einige Erleichterungen und Vereinfachungen vorgesehen wurden. In Anwendung des Art. 48 des Landesgesetzes Nr. 5 vom 28.09.2009 (Landesgesetz über die Bonifizierung), kommt auch das Bonifizierungskonsortium „Eisackmündung-Gmund“ in den Genuss dieser Erleichterungen, welche mit dem R.G. 10/2014 festgelegt wurden.

Für die Ausarbeitung und Umsetzung des Programmes für die Transparenz im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen, wurden die Anleitungen der nationalen Behörde ANAC laut Beschluss Nr. 50 vom 04.07.2013 – in geltender Fassung – angewandt.

In Anbetracht der speziellen Eigenheit der genossenschaftlich organisierten öffentlichen ökonomischen Körperschaften, wie es die Bonifizierungskonsortien sind, stellen auch die vom nationalen Verband ANBI mittels Rundschreiben Nr. 30 vom 27.10.2014 erstellten Kriterien, eine auf die Bonifizierungskonsortien anwendbare Grundlage dar.

Unter Anwendung der oben beschriebenen Grundlagen und als Garantie für eine verständliche einheitliche Qualität der Informationen, ist es notwendig, dass das Programm und die darin enthaltenen Maßnahmen im Sinne des nachstehend angeführten Grundschemas aufgebaut sind:

1. Organisation und Struktur der Verwaltung;
2. Verfahren der Ausarbeitung und Anwendung des Programmes;
3. Initiativen zur Veröffentlichung der Transparenz;
4. Umsetzung des Programmes.

5.1 – Organisation und Struktur der Verwaltung:

Im Sinne der Bestimmungen des L.G. Nr. 5/2009 und der Konsortialstatuten in geltender Fassung, besteht die Organisationsstruktur des Bonifizierungskonsortiums „Eisackmündung-Gmund“ aus folgenden Bereichen:

- Direktion
- Technisches Amt
- Finanzdienst
- Sekretariat
- Bauhof (operativer Bereich)

5.2 – Verfahren der Ausarbeitung und Anwendung des Programmes:

Der Verantwortliche für die Korruptionsprävention erstellt alljährlich den Dreijahresplan für die Korruptionsprävention und legt ihn dem Delegiertenrat zur Genehmigung vor. Zu diesem Zweck sorgt er für die Mitarbeit und Einbindung des gesamten verwaltungstechnischen Personals des Konsortiums. Gleichzeitig erarbeitet der Verantwortliche für die Transparenz das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität, welches wesentlicher Bestandteil des Antikorruptionsplanes bildet.

Der Antikorruptionsplan und das Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität werden vom Delegiertenrat des Konsortiums alljährlich innerhalb 31 Jänner genehmigt.

5.2.1 Zielsetzung des Programmes

Mit der Ausarbeitung und Anwendung des Programmes verfolgt die Verwaltung folgende Zielsetzungen:

1. Die Transparenz als vollständige Offenlegung aller Informationen über die Organisation und die Arbeitsabläufe, um einen möglichst breiten Einblick und Kontrolle der institutionellen Aufgaben der Körperschaft und über die Verwendung der öffentlichen Geldmittel zu ermöglichen;
2. Die Ausübung des Rechtes auf Akteneinsicht, damit jeder Bürger einfach und kostenlos die veröffentlichungspflichtigen Daten und Informationen konsultieren kann;
3. Die freie und ungehinderte Ausübung des Aktenzuganges, über welchen jeder Bürger einfach und kostenlos veröffentlichungspflichtige Dokumente, Daten und Informationen anfordern kann, falls diese nicht ordnungsgemäß offengelegt wurden;
4. Die Integrität, die rechtzeitige Aktualisierung, die Homogenität, die einfache Auffindung, die Verständlichkeit und den Gleichlaut mit den Originaldokumenten aller veröffentlichungspflichtiger Daten und Informationen zu gewähren.

Die oben angeführten Zielsetzungen sollen die öffentlichen Verwaltungen und die Wirtschaftsteilnehmer sensibilisieren für:

- a) ein Hohes Maß an Transparenz in den Verwaltungsabläufen durch Bedienstete und Verwalter des Konsortiums;
- b) die Schaffung einer Kultur der Gesetzlichkeit und Integrität im Umgang mit öffentlichen Ressourcen.

5.2.2 Übereinkunft der Ziele mit anderen Planungsinstrumenten

Die Zielsetzungen dieses Programmes wurden in enger Übereinstimmung mit der strategischen und operativen Ausrichtung des Bonifizierungskonsortiums abgestimmt.

5.3 – Initiativen zur Veröffentlichung der Transparenz:

5.3.1 Das Web-Portal

Die institutionelle Webseite des Konsortiums ist das fundamentale Mittel zur Veröffentlichung der Transparenz, mit welchem die Körperschaft die bestmögliche Offenlegung der eigenen Verwaltungstätigkeit kommunizieren kann und auch mit den Mitgliedern und den anderen öffentlichen Ämtern einfach und kostengünstig in Kontakt treten kann und das eigene Image nach Außen effizient und bestmöglich präsentieren kann.

Um diese Transparenz zu gewährleisten, hat das Bonifizierungskonsortium schon seit Langem einen institutionellen Internetauftritt, welcher hierzu bestmöglich genutzt werden soll.

5.3.2 Das elektronische Postfach

Das Bonifizierungskonsortium verfügt über eine zertifizierte E-Mail-Adresse. Diese ist auf der institutionellen Homepage ersichtlich. Weiters sind hier auch die elektronischen Postfächer, die Telefon- und Faxverbindungen aller Ämter des Bonifizierungskonsortiums auffindbar.

5.4 – Umsetzung des Programmes:

Die Struktur der Informationen, welche auf der institutionellen Homepage zu veröffentlichen sind, wird von der Tabelle laut Anlage 1 des GVD Nr. 33/2013 vorgegeben.

Der Gesetzgeber hat diese Struktur der Sektion „Transparente Verwaltung“ in Untersektionen erster und zweiter Ebene unterteilt, in welchen die Dokumente und Informationen veröffentlicht werden müssen. Die Benennung der Untersektionen ist laut Tabelle nach Anhang 1 zum GVD Nr. 33/2013 vorzunehmen.

Die im nachfolgenden Punkt 6 aufgelisteten Untersektionen, wurden unter Berücksichtigung der Leitlinien der nationalen Behörde ANAC und des Rundschreibens Nr. 30/2014 des Verbandes ANBI, eben aufgrund dieser Bestimmungen laut Tabelle 1 des GVD 33/2013 erstellt.

Die Struktur ist in 3 Kolonnen unterteilt mit folgenden Daten:

Kolonne A = Untersektion 1. Ebene

Kolonne B = Untersektion 2. Ebene

Kolonne C = gesetzlicher Verweis

5.4.1 Organisation der Arbeiten

Art. 43, Abs. 3 des GVD Nr. 33/2013 sieht vor, dass die verantwortlichen Führungskräfte der Ämter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Veröffentlichung aller verpflichtenden Dokumente und Informationen vornehmen.

Nachdem das Bonifizierungskonsortium „Eisackmündung-Gmund“ aufgrund seiner Personalstruktur nur eine sehr limitierte Anzahl von Verwaltungspersonal aufweist, wird die Veröffentlichungspflicht der Informationen und Dokumente an den Verantwortlichen für die Transparenz übertragen.

5.4.2 Aktualisierungen

Laut GVD Nr. 33/2013 muss die Aktualisierung der veröffentlichungspflichtigen Informationen und Daten „rechtzeitig“ erfolgen.

Der Gesetzgeber hat aber keinen konkreten Zeitrahmen festgelegt, was zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann.

Um eine einheitliche Auslegung dieser Bestimmung zu garantieren, legt das Bonifizierungskonsortium fest, dass die „rechtzeitige“ Aktualisierung der Daten und Dokumente im Sinne des GVD Nr. 33/2013 innerhalb 30 Tage nach Verfügbarkeit erfolgen muss.

5.4.3 Interner Überwachungsmodus

Der Verantwortliche für die Transparenz übt in regelmäßigen Abständen Kontrollen über die korrekte Anwendung der Transparenzbestimmungen und der damit verbundenen Verpflichtungen durch und meldet aufgetretene Probleme oder verspätete bzw. unterlassene Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Daten und Informationen an die zuständigen Institutionen.

6. TABELLE ÜBER DIE ZU VERÖFFENTLICHENDEN DATEN

Untersektion 1. Ebene	Untersektion 2. Ebene	Gesetzlicher Verweis
Allgemeine Bestimmungen	Programm für die Transparenz und Integrität	Art. 10, Abs. 8, Bst. a)
	Allgemeine Akte	Art. 12, Abs. 1 + 2
	Informationspflichten Bürger und Unternehmen	Art. 12, Abs. 1 + 2
Organisation	Politisch-administrative Organe	Art. 13, Abs. 1, Bst. a)
	Strafen für unterlassene Mitteilung von Daten	Art. 47
	Ämtergliederung	Art. 13, Abs. 1, Bst. b)
	Telefon und elektronische Post	Art. 13, Abs. 1, Bst. d)
Berater/innen und Mitarbeiter/innen		Art. 15, Abs. 1 + 2
Personal	Spitzenpositionen in der Verwaltung	Art. 15, Abs. 1 + 2
	Führungskräfte	Art. 10 + 15
	Organisatorische Positionen	Art. 10, Abs. 8, Bst. d)
	Stellenplan	Art. 10, Abs. 1 + 2
	Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis	Art. 17, Abs. 1 + 2
	Abwesenheitsquote	Art. 16, Abs. 3
	An Bedienstete erteilte + genehmigte Aufträge	Art. 18, Abs. 1
	Tarifverhandlungen	Art. 21, Abs. 1
	Ergänzende Tarifverhandlungen	Art. 15, Abs. 2
	OIV	Art. 10, Abs. 8, Bst. c)
Wettbewerbe		Art. 19
Performance	(auf die Konsortien nicht anwendbare Sektion)	Art. 10 + 20

Untersektion 1. Ebene	Untersektion 2. Ebene	Gesetzlicher Verweis
Abhängige Körperschaften	(auf die Konsortien nicht anwendbare Sektion)	Art. 22
Tätigkeiten und Verfahren	Aggregierte Daten Verwaltungstätigkeiten Verfahrensarten Monitoring der Verfahrenszeiten Ersatzerklärungen und Dateneinholung von Amts wegen	Art. 24, Abs. 1 Art. 35, Abs. 1 + 2 Art. 24, Abs. 2 Art. 35, Abs. 3
Maßnahmen	Maßnahmen der Führungskräfte Maßnahmen der politischen Organe	Art. 23 Art. 23
Aufsicht über Unternehmen	(auf die Konsortien nicht anwendbare Sektion)	Art. 25
Ausschreibungen und Verträge		Art. 37, Abs. 1 + 2
Zuschüsse, Beiträge, Beihilfen, wirt. Vergünstig.	(auf die Konsortien nicht anwendbare Sektion)	Art. 26 + 27
Haushalt	Haushaltsvoranschlag + Abschlussrechnung Plan Indikatoren und Haushaltsergebnisse	Art. 29, Abs. 1 Art. 29, Abs. 2
Immobilien und Vermögensverwaltung	Immobilienvermögen Miet- und Pachtzinse	Art. 30 Art. 30
Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung		Art. 31, Abs. 1
Erbrachte Dienstleistungen	Dienstcharta und Qualitätsstandards Verbuchte Kosten Durchschnittszeiten für Dienstleistungen	Art. 32, Abs. 1 Art. 33 + 10 Art. 32, Abs. 2
Zahlungen der Verwaltung	Indikatoren für Zahlungspünktlichkeit IBAN und Zahlungen	Art. 33 Art. 36
Öffentliche Arbeiten		Art. 38
Planung und Raumordnung		Art. 39
Umweltinformationen		Art. 40
Private akkreditierte Sanitätsstrukturen	(auf die Konsortien nicht anwendbare Sektion)	Art. 41, Abs. 4

Außerordentl. Maßnahmen und Notmaßnahmen		Art. 42
Sonstige Inhalte	Korruption	G. 190/2012
	Aktenzugang	Art. 5
	Weitere Daten	Art. 4